



GEBÜHRENREGLEMENT FÜR KIRCHLICHE DIENSTLEISTUNGEN

VOM 14. JUNI 2017



Die Kirchgemeindeversammlung von Wimmis erlässt aufgrund des Organisationsreglementes Art. 13 vom 14.11.2004 ein Gebührenreglement für die kirchlichen Dienstleistungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die Kirchgemeinde Wimmis kann Pauschalgebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten kirchlichen Dienstleistungen erheben. Als Grundlage dienen die Richtlinien des Synodalrates vom 19.1.2005.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde:

- a) bei kirchlichen Trauungen
- b) bei kirchlichen Bestattungen
- c) bei Taufen
- d) beim Besuch der kirchlichen Unterweisung (KUW)
- e) bei Friedhof-Beisetzungen

1.3 Härtefälle bei Bestattungen

(gemäss Richtlinien des Synodalrates vom 19.1.2005)

- a) Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.
- b) Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass die verstorbene Person der ev.-ref. Landeskirche nicht angehörte, die engsten Angehörigen iedoch schon.

2. Gebührenbereiche

2.1 Kirchliche Trauungen und Bestattungen

Für die kirchlichen Trauungen und Bestattungen gelten die gleichen Bedingungen. Es werden die gleichen Pauschalgebühren erhoben.

2.1.1 Reformierte

Bei Reformierten, welche der ev.-ref. Landeskirche der Schweiz angehören, unterscheiden wir zwischen einheimischen und auswärtigen Reformierten:

- a) Einheimische
- Für einheimische Reformierte wird keine Gebühr erhoben.
- Trauungen: Als Einheimische gelten Traupaare, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Kirchgemeinde Wimmis wohnhaft ist oder jemals wohnhaft war und Mitglied der ev.-ref. Landeskirche ist.
- Beerdigungen: Als Einheimisch gilt, wer in der Kirchgemeinde Wimmis jemals wohnhaft war.

b) Auswärtige

- Als Auswärtige werden alle Personen bezeichnet, welche die Voraussetzung für "Einheimische" nicht erfüllen.
- Sie oder ihre Hinterbliebenen haben die Pauschalgebühr für auswärtige Reformierte für die Kirche, den Organistendienst, den Sigristendienst und die Verwaltungskoten zu entrichten. Wenn die



Ortspfarrerin/der Ortspfarrer den Gottesdienst leitet, wird für diesen Dienst eine Gebühr erhoben.

2.1.2 Nicht Reformierte

Als nicht Reformierte gelten Personen, welche der evref. Landeskirche der Schweiz nicht angehören.

Sie oder ihre Hinterbliebenen haben gemäss den Richtlinien des Syndolarates vom 19. Januar 2005 eine Gebühr für Kirche, den Organistendienst, den Sigristendienst und die Verwaltungskosten zu entrichten. Wenn die Ortspfarrerin/der Ortspfarrer den Gottesdienst leitet, wird für diesen Dienst eine Gebühr erhoben.

2.1.3 Angehörige der röm.-kath. und der christkatholischen Landeskirche

Für Angehörige der röm.-kath. und der christkatholischen Landeskirche der Schweiz, welche in Wimmis wohnhaft sind oder jemals waren, wird keine Gebühr erhoben.

2.2 Taufen

Für alle Taufen von Kindern durch den/die OrtspfarrerIn werden keine Gebühren erhoben.

2.3 Kirchliche Unterweisung

Alle Kinder, auch Kinder, deren beide Elternteile nicht der ev.-ref. Landeskirche angehören, dürfen am Unterricht unentgeltlich teilnehmen. Für Ausflüge werden Unkostenbeiträge erhoben.

2.4 Friedhof-Beisetzungen ohne Kirchenbenützung

Für die Beisetzung von auswärtigen Personen auf dem Friedhof Wimmis wird eine Pauschalgebühr erhoben, wenn die Ortspfarrerin/der Ortspfarrer beansprucht wird.

2.5 Weitere Gebühren

Zusätzlich zur Gebühr können Auslagen für Sonderspesen oder zusätzlichen Arbeitsaufwand von OrganistIn oder SigristIn in Rechnung gestellt werden.

Zusätzlicher Blumenschmuck ist Sache des Brautpaares oder der Trauerfamilie.

3. Gebühren

3.1. Gebühren (gemäss Tarifverordnung Anhang I)

Für die Pauschalgebühren ist grundsätzlich die Kirchgemeindeversammlung zuständig. Über die einzelnen Tarife gibt die vom Kirchgemeinderat zusammengestellte Tarifverordnung (Anhang I) Auskunft.

3.2 Anpassung der Gebühren

Dem Kirchgemeinderat wird die Kompetenz eingeräumt, die Gebühren bei entsprechender Preisentwicklung oder bei Bedarf anzupassen.

4. Inkraftsetzung / Auflagezeugnis / Genehmigung

4.1 Inkraftsetzung

Das Reglement und die Tarifverordnung treten auf den 14. Juni 2017 in Kraft.

4.2 Auflagezeugnis Das Reglement lag zur Einsichtnahme vom 11. Mai – 13. Juni 2017 bei der Gemeindeverwaltung Wimmis

öffentlich auf. Die Auflage wurde mit Simmentaler Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2017 bekannt gegeben.

4.3 Genehmigung Das Reglement und die Tarifverordnung wurden durch die Kirchgemeindeversammlung vom 14. Juni 2017

beraten und genehmigt.

Wimmis, 14. Juni 2017 Namens der ev.-ref. Kirchgemeindeversammlung Wimmis

Kirchgemeinderatspräsident: Sekretärin:

Martin Graf Ursula Urech-Lengacher